



# JETZT ANSPRÜCHE PRÜFEN LASSEN!

## Neue Entgeltordnung Länder – deutliche Aufwertung für Bibliotheksbeschäftigte



**Dank den von ver.di durchgesetzten Änderungen der Entgeltordnung zum TV-L gibt es ab dem 1. Januar 2020 für viele Bibliotheksbeschäftigte die Chance auf eine höhere Eingruppierung. Anträge dafür müssen bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.**

**Wir informieren, was sich ändert, was man dafür tun muss, und warum eine ausführliche Beratung auf jeden Fall sinnvoll ist. ver.di berät ihre Mitglieder kostenlos.**

**Endlich erreicht: Spezielle Merkmale für Bibliotheken gestrichen!**

Der Tarifvertrag der Länder (TV-L) hat eine deutlich veränderte Entgeltordnung (EGO). Damit haben wir für die wissenschaftlichen Bibliotheken erreicht, was für den kommunalen Bereich bereits 2017 durchgesetzt wurde: Die Streichung der speziellen Tätigkeitsmerkmale. Alle Beschäftigten an Bibliotheken und Büchereien – ebenso in Archiven und Museen – sind nun entsprechend der allgemeinen Merkmale eingruppiert (Hintergründe zur EGO auf S. 4).

Was zunächst wenig spektakulär klingt, ist tatsächlich Ergebnis einer jahrzehntelangen Auseinandersetzung mit den Arbeitgebern und beendet eine erhebliche Benachteiligung. Nicht nur führte dasselbe Tätigkeitsprofil in Bibliotheken oft in eine niedrigere Entgeltgruppe als im allgemeinen Verwaltungsdienst. Teilweise wurden auch längst überholte Maßstäbe wie Bestandszahlen zugrunde gelegt und manche Entgeltgruppen (EG) nur außertariflich, also nach dem Gutdünken der Arbeitgeber besetzt. Entgeltgruppen oberhalb der EG 9 waren gar nicht vorgesehen.

Das alles ist nun Vergangenheit: Ab dem 1. Januar 2020 gelten für die Beschäftigten in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen im TV-L die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des sogenannten Teils I der EGO. Das hat erhebliche Auswirkungen:

## Was ändert sich ab dem 1. Januar 2020?

Ab Januar 2020 gelten also die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst auch in den Bibliotheken. Das bringt eine Vielzahl von Veränderungen mit sich. Einige besonders wichtige Unterschiede zwischen den alten und neuen Regelungen haben wir hier zusammengefasst:

- Eine dreijährige Berufsausbildung mit entsprechender Tätigkeit (etwa als FaMI) führt jetzt auf jeden Fall mindestens in die EG 5.
- Für die EG 6 musste man bisher neben gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen auch noch ein Viertel selbstständige Leistungen erbringen. Letzteres fällt künftig komplett weg.
- Für die EG 9a muss man künftig mindestens zur Hälfte selbstständige Leistungen erbringen. Bisher reichte das nur für die EG 8, und auch

nur als nicht einklagbare übertarifliche Bezahlung – also nach Willen des Arbeitgebers.

- In diese EG 8 führen nun gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und ein Drittel selbstständige Leistungen. Bisher reichte das nur für die EG 6.
- Auch die EG 10 gab es bisher in wissenschaftlichen Bibliotheken nur nach Willen des Arbeitgebers. Jetzt ist sie regulärer Teil der EGO.
- Sowohl die EG 11 wie die EG 12 kannte die EGO TV-L für Bibliothekspersonal bisher gar nicht. Beide Entgeltgruppen stehen jetzt auch Bibliotheksbeschäftigten offen.

Wer einen detaillierten Überblick möchte, findet auf Seite 3 eine ausführliche Tabelle zu allen Unterschieden.

<https://biwifo.verdi.de>

**V. i. S. d. P.:** Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), FB 05, Sylvia Bühler (Bundesvorstandsmitglied), Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin. **Bearbeiter:** Matthias Neis, Mail: matthias.neis@verdi.de; **Bilder:** S. 1: christian-ditsch.de; S. 2: chuyu / 123RF, S. 4: Die Hoffotografen; **Druck:** Kopierzentrum Spreeport, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin.

**Bildung, Wissenschaft  
und Forschung**

**ver.di**

## Wie kommt man zur neuen Eingruppierung?

Die neuen Regelungen gelten automatisch für alle, die neu eingestellt werden. Für alle, die bereits an einer Bibliothek arbeiten, gilt jedoch:

- Es gibt keine automatische Überprüfung der Eingruppierung. Arbeitgeber dürfen hier nicht von sich aus aktiv werden.
- Die einzige Ausnahme ist die Überleitung (keine Höhergruppierung) aus der „kleinen“ EG 9 in die neue EG 9a und aus der „großen“ EG 9 in

die 9b. Die muss der Arbeitgeber selbstständig rückwirkend zum 1. Januar 2019 durchführen.

- Für eine Höhergruppierung aufgrund der neuen Bibliotheksmerkmale müssen die Beschäftigten ansonsten immer einen entsprechenden Antrag stellen.
- Dieser Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2020 beim Arbeitgeber eingehen und wirkt im Erfolgsfall immer zurück bis zum 1. Januar 2020.

**ver.di hat sich für diese Regelung eingesetzt, damit niemand über die Köpfe der Beschäftigten hinweg über das Verfahren entscheiden kann. Das ist wichtig, denn auch, wenn die neue EGO eine Reihe von Chancen zur Höhergruppierung bietet, folgt daraus nicht in jedem Fall ein (langfristig) höheres Einkommen.**

**Deshalb müssen die möglichen Auswirkungen vor der Antragstellung genau abgewogen werden.**

## Lohnt sich eine Überprüfung für mich?



Wie viel mehr Geld eine Höhergruppierung tatsächlich bedeutet, ist von mehreren Faktoren abhängig. Ergibt die Prüfung nämlich einen entsprechenden Anspruch und die Ziel-EG steht fest, muss die Stufe in der neuen Entgeltgruppe festgelegt werden. Hier gelten die Regelungen des § 17 Abs. 4 TV-L.

Das bedeutet, Beschäftigte kommen in die Stufe der neuen EG, in der sie mindestens das bisherige Entgelt erhalten. Beträgt der Unterschied alt zu neu dabei weniger als 100 Euro in den EG 1 bis 8 bzw. 180 Euro in den EG 9a bis 15, erhält man stattdessen diese Garantiebeträge, allerdings maximal bis zu dem Wert, den man bei einer stufengleichen Höhergruppierung bekommen hätte

(also zum Beispiel aus der EG 5, Stufe 4 in die EG 6, Stufe 4).

Bestimmte Zulagen (etwa wegen der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, nicht aber die Kinderzulage) fallen dabei weg. Ein Strukturausgleich wird angerechnet und gegebenenfalls wird in der höheren EG ein geringerer Anteil bei der Jahressonderzahlung gezahlt als in der niedrigeren.

### Checkliste

Für eine zuverlässige Bewertung einer möglichen Höhergruppierung und der Folgen braucht man eine Reihe von Informationen. Folgende Unterlagen sollte man in

der Beratung auf jeden Fall zur Hand haben:

- Arbeitsvertrag und arbeitsvertragliche Änderungen inklusive Nebenabreden
- letzte Entgeltabrechnung
- Stellenbeschreibung

| EG | TV-L: Eingruppierung bis 31.12.2019 nach Teil II x  | TV-L: Eingruppierung ab 1.1.2020 nach Teil I x   | Anm. u. evtl. Höhergruppierungen  |
|----|---|--|-----------------------------------|
|    | <b>II.1 Beschäft. in Archiven, Bibliotheken, Büchereien u. Museen</b>   | <b>I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst</b>  |                                   |
|    | <i>Einleitung in EG 2-8 jeweils: „Beschäftigte in Büchereien ...“</i><br>(EG 5 u. 6: Zweite EG = Archiv; EG 10: verkürzt dargestellt)   | <i>Einleitg. (außer EG 6, 8, 9a, 9b/FG 1) jew.: „Beschäft. im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst u. im Außendienst (...)“</i>   |                                   |
| 2  | mit einfachen Tätigkeiten   | mit einfachen Tätigkeiten  |                                   |
| 3  | mit Tät., für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachl. Anlernung erforderl. ist, die üb. eine Einarbeitg. i.S.d. EG 2 hinausgeht   | mit Tät., für die eine eingehende Einarbeitg. bzw. eine fachl. Anlernung erforderl. ist, die üb. eine Einarbeitg. i.S.d. EG 2 hinausgeht   |                                   |
| 4  | mit schwierigen Tätigkeiten   | 1. mit schwierigen Tätigkeiten   |                                   |
| 5  | 1. mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst   | 2. deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert  | Neu: 3 > 4/FG 2                   |
| 6  | 1. in Tät., die gründl. und vielseitige Fachkenntnisse im Bibl.dienst und in nicht unerhebl. Umränge [f/d] selbständ. Leistungen erford. [Nur übertariflich:] in Tät., die gründliche u. vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und selbständige Leistungen erfordern  | 1. deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert   | Neu: 5 > 6                        |
| 8  | — [Bibl.beschäft.: Keine EG 9a] — (vgl. übertariflich EG 8)   | 2. mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit                               | Neu: „Absicherung FAMIS“          |
| 9a | Besch. mit abgeschloss. Fachausbildg. f. d. gehob. Dienst an wiss. Bibl. (Dipl.bibl.) od. f. d. bibliothekar. Dienst an öff. Büch. (Dipl.bibl.) od. mit einem vergleichbaren (Fach-)Hochschulabschluss mit entspr. Tät. sowie sonstige Besch., die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entspr. Tät. ausüben, an wiss. Bibl., öff. Büch., Behördenbüch. oder bei staatl. Bücherstellen | Besch. der EG 5 FG 1 od. 2, deren Tät. vielseit. Fachkenntn. erford. — [TV-L: In Teil I keine EG 7] — Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert | VerringerteAnford., Neu: 6 > 8/9a |
| 9b | Besch. mit abgeschloss. Fachausbildg. f. d. gehob. Dienst an wiss. Bibl. (Dipl.bibl.) od. f. d. bibliothekar. Dienst an öff. Büch. (Dipl.bibl.) od. mit einem vergleichbaren (Fach-)Hochschulabschluss mit entspr. Tät. sowie sonstige Besch., die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entspr. Tät. ausüben, an wiss. Bibl., öff. Büch., Behördenbüch. oder bei staatl. Bücherstellen | Besch. der EG 6, deren Tät. selbständige Leistungen erfordert  | Neu: ü.t.: 8 = 9a                 |
| 10 | Besch. mit ÖB-Ausb. [s. EG 9b] in ÖB [3 Fälle, hier nicht dargest.]   | 1. Besch. der EG 2 oder 3, deren Tät. sich dadurch aus der FG 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist   | Neu: 9gf. Umgruppierung           |
| 11 | [Nur übertariflich:] Besch. in WB mit WB-Ausb. bzw. Besch. in Behördenbüch. mit WB- od. ÖB-Ausb. [s. EG 9b] mit entspr. Tät., denen mind. 3 mind. EG 9 unterstellt sind od. als fachliche Leiter von Spezialbibl. bzw. Behördenbüch. mit mind. 75.000 Bänden  | 2. deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert   | Neu: 9a > 9b                      |
| 12 | —   | 3. mit abgeschlossener Hochschulbildung u. entsprechender Tät. — [TV-L: Keine EG 9c] — (vgl. EG 9b FG 1)   | Keine „Sonst.“                    |
|    |   | deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b FG 1 heraushebt   | Neu: 9b > 10-12                   |
|    |   | deren Tät. sich durch besondere Schwierigk. und Bedeutung aus d. EG 9b FG 1 heraushebt   | Neu: 9b > 10-12                   |
|    |   | deren Tät. sich durch d. Maß d. dam. verbund. Verantwortg. erhebl. Aus d. EG 11 heraushebt   | Neu: 9b > 10-12                   |

Besch(äft). = Beschäftigte, EG = Entgeltgruppe, FG = Fallgruppe, Tät. = Tätigkeit(en) – Zu EG 3-9b: Protokollerklärungen (Nr. 4-9, 11, 12) beachten! – Überleitung von (großen) EG 9 in 9b zum 1.1.2019 automatisch – x Teil II, 1 ab 1.1.2020: „Es findet Teil I Anwendung.“ 16.9.2019 Wolfgang Folter

